



ADÜ Nord · Buttstraße 4 · 22767 Hamburg

Per E-Mail: zentrale@jus-von-raumer.de
Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer
Herrn RA Stefan von Raumer
Meinekestraße 13
10719 Berlin

Geschäftsstelle

In der Schwimmwestenfabrik
Buttstraße 4 · 22767 Hamburg
(Di und Do 11:30 – 14:30 Uhr)

Kommunikation

Telefon 040 219 10 01
Fax 040 219 10 03
E-Mail info@adue-nord.de
Internet www.adue-nord.de

Bankverbindung

Postbank Hamburg · BIC PBNKDEFFXXX
IBAN DE94 2001 0020 0202 7002 02

USt-Id Nr.: DE228279995

02.07.2023

Stellungnahme zum Gerichtsdolmetschergesetz

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt von Raumer,

aus Anlass der bevorstehenden Einreichung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) möchte ich in meiner Eigenschaft als amtierender 1. Vorsitzender des Sprachmittler-Berufsverbandes der Assoziierten Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V. (ADÜ Nord) wie folgt zum GDolmG und seinen Auswirkungen auf die Sprachmittlung in der deutschen Rechtspflege Stellung nehmen:

Im Folgenden möchte ich in unterschiedlicher Tiefe auf vier Themen eingehen:

- 1.) Unsere Begleitung und die eklatante Mangelhaftigkeit des GDolmG
- 2.) Das problematische Zustandekommen des GDolmG
- 3.) Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das GDolmG
- 4.) Die massiven beeinträchtigenden Auswirkungen des GDolmG

1.) Unsere Begleitung und die eklatante Mangelhaftigkeit des GDolmG:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass der ADÜ Nord das Gesetzesvorhaben des GDolmG, das Bestandteil des größeren Reformvorhabens des Strafrechtsmodernisierungsgesetzes (StrafRModG) der früheren Regierung Merkel ist, von Anfang an intensiv und kritisch begleitet hat.

Nach Veröffentlichung des zu Grunde liegenden Referentenentwurfes durch das Bundesjustizministerium (BMJ) im August des Jahres 2019 haben wir eine genaue Analyse des GDolmG durchgeführt und fristgerecht ein im Ergebnis ablehnendes, 70-seitiges Positionspapier beim BMJ eingereicht (LINK: [BMJ | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Stellungnahme der Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens](#)) In Auszügen haben wir sogar einen alternativen, grundlegend verbesserten Gesetzesentwurf vorgelegt.

Im Verlauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens haben wir zudem verschiedene Abgeordnete fast aller Bundestagsfraktionen angeschrieben, um auf unsere erheblichen berufs- und rechtspolitischen Bedenken gegen das geplante GDolmG hinzuweisen.

Nachdem der juristische Dienst des Bundesrats in seiner Beschlussdrucksache Nr. 532/93 (B) (LINK: <https://adue-nord.de/wp-content/uploads/532-19B.pdf>) verfassungsrechtliche Bedenken am GDolmG anmeldete, haben wir uns als Berufsverband gezwungen gesehen, eine Verfassungsbeschwerde gegen das GDolmG auf den Weg zu bringen und zu unterstützen. Hierzu haben wir eine groß angelegte Kampagne gestartet, die sich an alle in Deutschland beeidigten Sprachmittler:innen richtet und auch eine Spendenaktion zur Finanzierung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens umfasste.

Alle diese Maßnahmen haben wir ergriffen, weil wir zutiefst davon überzeugt sind, dass das GDolmG unter dem Aspekt der Sicherstellung einer guten Sprachmittlung in der Rechtspflege völlig ungeeignet und konzeptionell unausgereift ist. Wie wir in unserem oben erwähnten, umfassenden Positionspapier sehr genau hergeleitet haben, gehen von dem GDolmG wegen seiner legislativ-handwerklichen Mangelhaftigkeit und entgegen der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers zwangsläufig sehr schädliche Wirkungen sowohl auf den Berufsstand der beeidigten Sprachmittler:innen als auch auf die Rechtspflege in Deutschland aus.

Durch die nach dem Inkrafttreten des GDolmG am 1.1.2023 zu beobachtenden Entwicklungen im Beeidigungswesen der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sehen wir uns in unserer Beurteilung des GDolmG mehr als bestätigt. Hierzu ist weiter unten noch Genaueres auszuführen.

2.) Das problematische Zustandekommen des GDolmG:

Leider mussten wir im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens betreffend das GDolmG feststellen, dass es mehrfach zu auffälligen und teils eklatanten Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Irregulär war erstens, dass das BMJ anders als zum Beispiel bei der letzten Novellierung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) keine Verbändebeteiligung durchführte, die diesen Namen verdient. Den interessierten Sprachmittler-Berufsverbänden wurde lediglich gestattet, innerhalb sehr kurzer Frist schriftliche Positionspapiere zum Referentenentwurf einzureichen, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch keine inhaltliche Berücksichtigung fanden. Vorbereitende Beratungen des BMJ mit Verbandsvertreter:innen über den Gesetzesentwurf fanden nicht statt, weil das BMJ den Gesetzesentwurf völlig übereilt ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren gab.

Dies musste angesichts der reformpolitischen Tragweite des Gesetzesvorhabens, das auf eine bundesweite Vereinheitlichung der qualifikationsbezogenen Beeidigungsvoraussetzungen von Gerichtsdolmetscher:innen abzielte, mehr als überraschen. Wer das Beeidigungsrecht der Sprachmittler:innen derart auf eine völlig neue, bundesrechtliche Grundlage stellen will, von dem darf sorgfältige handwerkliche Vorarbeit und ein formal korrektes Vorgehen gegenüber der betroffenen Berufsgruppe der Sprachmittler:innen erwartet werden.

Irregulär war zweitens, dass die verantwortlichen politischen Akteure im Rechtsausschuss des Bundesrats keinen Einspruch gegen das GDolmG einlegten, obwohl im weiteren Gesetzgebungsverfahren der vernichtende Bundesratsbeschluss Nr. 532/19 (B) veröffentlicht wurde.

Darin äußert der Bundesrat, immerhin ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland, massive verfassungsrechtliche Bedenken gegen das GDolmG, und zwar sowohl in formeller als auch materieller Hinsicht.

Dass das GDolmG dennoch den Bundesrat passieren konnte, ist darauf zurück zu führen, dass die verantwortlichen politischen Akteure im Rechtsausschuss beschlossen, eine Befassung mit dem obigen Bundesratsbeschluss zu verhindern. Sie taten dies, indem sie diesen Punkt unter Missachtung ihres Amtseides, nämlich die Gesetze – darunter das Grundgesetz – der Bundesrepublik Deutschland zu achten und zu wahren, von der Tagesordnung des Rechtsausschusses entfernten.

Hierin ist ein sehr Besorgnis erregendes Verhalten von politischen Amtsträgern zu sehen, das uns nicht nur als betroffene Berufsträger:innen, sondern auch als Staatsbürger:innen schockieren musste und entsetzt hat. Es hat unser Vertrauen in die Redlichkeit und Verfassungstreue der beteiligten Amtsträger nachhaltig erschüttert. Als berufsethisch denkende und verantwortlich handelnde Berufsträger:innen konnten wir daher nur zu dem Entschluss kommen, dass dort, wo die Gesetzgebung versagt, die Rechtsprechung bemüht werden muss, um korrigierend einzugreifen.

3.) Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das GDolmG:

Betreffend die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das GDolmG können wir uns hier im Wesentlichen damit begnügen, auf den oben erwähnten Bundesratsbeschluss und auf das bestätigende Ergebnis Ihres vorgerichtlichen Kurzgutachtens Bezug zu nehmen. Aus eigener Anschauung hervorheben möchten wir an dieser Stelle nur Folgendes:

Angesichts der massiven, geradezu existenzvernichtenden Folgen des GDolmG für die beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland (vgl. hierzu Näheres weiter unten) können wir bis heute nicht nachvollziehen, warum der Bundesgesetzgeber – hier einmal beiseite lassend, dass er sich ohnehin eine tatsächlich nicht gegebene Gesetzgebungskompetenz angemaßt hat – mit dem GDolmG Regelungen getroffen hat, die eine bundeseinheitlich auf fünf Jahre befristete Dolmetsch-Beeidigung (mit Verlängerungsmechanismus) etablieren, obwohl tausende betroffene Berufsträger:innen bereits über eine unbefristete Dolmetsch-Beeidigung nach Landesrecht verfügen.

Hierin ist angesichts der Möglichkeit, wie bei anderen Berufsgruppen auch eine geeignete und angemessene Fortbildungspflicht zu statuieren, ein völlig überschießendes gesetzgeberisches Vorgehen zu sehen, das zu tausendfachen, unverhältnismäßigen Eingriffen in verfassungsrechtlich geschützte Bestandspositionen der beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher führt.

4.) Die massiven beeinträchtigenden Auswirkungen des GDolmG

Das GDolmG zeigt bereits wenige Monate nach seinem Inkrafttreten massive, schädliche Auswirkungen. Zu beobachten sind zum einen unmittelbare Auswirkungen auf die berufliche und wirtschaftliche Existenz der beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und zum anderen massive negative Folgen für die Gerichte, die Sprachmittler:innen für ihre Arbeit heranziehen.

a) Existenzgefährdende und auch sonst extrem belastende Auswirkungen des GDolmG auf die Berufsgruppe der beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Zwar hat der Bundesgesetzgeber für das Inkrafttreten der Neuregelung des § 189 Abs. 2 GVG, also die Regelung betreffend die beeidigten Dolmetscher:innen, sich zukünftig nur noch auf eine allgemeine Beeidigung nach dem GDolmG berufen zu können, eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 vorgesehen.

Diese Übergangsfrist hilft aber denjenigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern nicht, die im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) bereits heute nach Landes-Beeidigungsrecht nur für jeweils fünf Jahre beeidigt sind und deren Beeidigungen seit dem 1.1.2023, dem Inkrafttreten des GDolmG, bereits abgelaufen sind oder demnächst ablaufen. Letztere müssen bereits heute eine Neubeeidigung nach dem GDolmG anstreben, wenn sie weiterhin über den berufsrechtlichen Status der Dolmetsch-Beeidigung verfügen möchten.

Unter den obigen Betroffenen sind nun viele, die sprachmittlerisch akademisch hoch qualifiziert und teils seit Jahrzehnten im Gerichtsdolmetschen erfahren sowie erfolgreich und unbeanstandet tätig sind.

Diese finden sich aufgrund des § 3 Abs. 2 GDolmG in der absurden Situation wieder, dass sie von den zuständigen Beeidigungsstellen in NRW, den Oberlandesgerichten Hamm, Düsseldorf und Köln, bei denen sie Neubeeidigungen nach dem GDolmG beantragen (müssen), bestenfalls wie unerfahrene Berufsanfänger:innen behandelt werden, die erst einmal nachweisen sollen, dass sie über die erforderliche fachliche Qualifikation für das Gerichtsdolmetschen verfügen.

Hintergrund ist hier, dass die betreffenden Berufsträger:innen meist über inländische oder ausländische Dolmetsch-Abschlüsse von Hochschulen (also etwa über Zeugnisse von Universitäten über Diplom- oder Master-Abschlüsse im Dolmetschen) verfügen, die formal nicht der völlig falsch gewählten Vorgabe einer Dolmetschprüfung vor einem staatlichen Prüfungsamt oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Dolmetschberuf entsprechen.

Konkret bedeutet dies, dass das GDolmG aufgrund einer konzeptionellen Fehlentscheidung des Bundesgesetzgebers tatsächlich sehr wohl berufsqualifizierende, akademische Abschlüsse von arrivierten Berufsträger:innen nicht anerkennt, was in den einschlägigen Neubeeidigungsverfahren dazu führt, dass die zuständigen Beeidigungsstellen den Betroffenen das nachträgliche Absolvieren staatlicher Prüfungen bzw. das Anerkennenlassen ausländischer Abschlüsse nahelegen.

In diesem Zusammenhang muss man jedoch wissen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der traditionell stiefmütterlichen Behandlung des Sprachmittlungsberufs durch die maßgeblichen staatlichen (Landes-)Stellen gar nicht genug staatliche Prüfungsämter oder sonstige, staatlich anerkannte Stellen mit ausreichenden Kapazitäten für die Abnahme von Dolmetschprüfungen gibt, um den Vorgaben des GDolmG genügen zu können.

Dies gilt insbesondere für viele heute in Deutschland sehr relevante Sprachkombinationen, also zum Beispiel für slawische oder orientalische Sprachen. Das oben Gesagte gilt analog für die Anerkennung von ausländischen universitären Dolmetsch-Abschlüssen, für die es den zuständigen Landesstellen sehr häufig an Personal und fachlicher Expertise fehlt.

Das GDolmG zwingt den akademisch qualifizierten, bisher landesrechtlich beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern jedoch nicht nur den sachlich nicht gerechtfertigten Erwerb von staatlichen bzw. staatlich anerkannten „Zweit-Abschlüssen“ auf, was für sich genommen bereits eine massive Belastung in Gestalt von Arbeits- und Kostenaufwand mit sich bringt.

Noch schlimmer ist die geradezu existenzgefährdende Wirkung, die in wirtschaftlicher Hinsicht vom GDolmG ausgeht. Gerade die Gerichtsdolmetscher:innen, die diese Tätigkeit schwerpunktmäßig und hauptberuflich ausüben, sind unter dem Blickwinkel des § 189 Abs. 2 GVG auf eine allgemeine Dolmetsch-Beeidigung zwingend und existenziell angewiesen.

Da nur allgemein beeidigte Sprachmittler:innen in der Justizdolmetscher-Datenbank des Bundes und der Länder (www.justizdolmetscher.de) geführt werden (können), müssen Berufsträger:innen, die nicht mehr allgemein beeidigt sind, damit rechnen, dass sie zukünftig nicht mehr wie bisher für Dolmetscheinsätze bei Gericht herangezogen und entsprechend beauftragt werden.

Da hilft es auch nichts, dass § 189 Abs. 1 GVG weiterhin die Möglichkeit der ad hoc-Beeidigung im Gerichtstermin vorsieht. Denn während § 189 Abs. 2 GVG in Kombination mit dem Beeidigtenstatus eine konkrete und realistische Beauftragungs- und Erwerbssaussicht für die Gerichtsdolmetscher:innen begründet, vermittelt die Auffangregelung des § 189 Abs. 1 GVG lediglich die abstrakte Möglichkeit, im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung des Gerichts ausnahmsweise als nicht allgemein beeidigter Dolmetschanbieter berücksichtigt zu werden.

Die Rückmeldungen, die wir aus der bereits jetzt unmittelbar vom GDolmG betroffenen Kollegenschaft insbesondere in NRW erhalten haben, gehen auch genau in die obige Richtung. Einzelne solche Kolleg:innen verzeichnen bereits jetzt erhebliche Umsatzeinbußen und Rückgänge in ihrer Beauftragung durch die Gerichte. Die Ausstrahlungswirkung des GDolmG geht sogar so weit, dass privatwirtschaftliche Auftraggeber danach fragen, ob eine in der obigen Datenbank verzeichnete, lediglich landesrechtliche Beeidigung weniger Wert sei und ein Qualifikationsdefizit gegenüber der Beeidigung nach dem GDolmG darstelle. Offensichtlich bringt das GDolmG viele arrivierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher ohne sachlichen Grund in einen qualifikationsbezogenen Rechtfertigungsdruck mit konkreten wirtschaftlichen Folgen.

Hinzu kommt, dass vom GDolmG ganz allgemein eine sehr stark verunsichernde und daher belastende Wirkung ausgeht. Buchstäblich tausende beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland stellen sich derzeit die berechnete Frage, wie es unter dem Regime des verfehlten GDolmG beruflich für sie weitergehen soll. Hier ist ein Schwanken zwischen erzwungener, opportunistischer Kooperation mit den Beeidigungsstellen und individueller rechtlicher Gegenwehr zu beobachten.

Die schlimme Kunde vom verheerenden GDolmG hat auch längst die wichtigsten sprachmittlerischen Ausbildungsinstitutionen, d. h. die Hochschulen erreicht. Diese stellen fest, dass sich erheblich weniger Nachwuchs für den gesellschaftlich so wichtigen Dolmetschberuf entscheidet, und dies nicht zuletzt wegen der immer schwieriger werdenden, berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, die sich inzwischen herumgesprochen haben.

Wer will sich schon zur Gerichtsdolmetscherin ausbilden lassen, wenn die etablierten Berufsträger:innen aktuell gegen ein potenziell verfassungswidriges GDolmG ankämpfen müssen, das sogar die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde erforderlich macht?

Welche langfristigen positiven beruflichen Perspektiven sind für junge Menschen in der Berufsorientierungsphase und mit einer Neigung für Sprachmittlung überhaupt noch erkennbar, wenn der deutsche Bundesgesetzgeber berufsrechtliche Geschütze wie ein GDolmG gegen die Dolmetscherinnen und Dolmetscher auffährt?

b) Schädliche Auswirkung des GDolmG auf die deutsche Rechtspflege:

Last but not least ist darauf einzugehen, welche Folgen das GDolmG insbesondere für die Arbeit der Gerichte und für den deutschen Rechtsstaat insgesamt bereits heute hat und zukünftig noch haben wird.

Durch das GDolmG dezimiert der Bundesgesetzgeber in einer geradezu zerstörerischen Art und Weise genau den Anbieterbestand an qualifizierten Dolmetschkräften, der in mühevoller Ausbildungsarbeit und durch diverse Beeidigungsinitiativen in den Bundesländern in vielen Jahren aufgebaut worden ist.

Während derzeit noch hunderte beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher in NRW um ihre individuelle Dolmetsch-Beeidigung kämpfen, werden ohne eine verfassungsgerichtliche Nichtigkeitsklärung des GDolmG bereits in sehr absehbarer Zeit, d. h. spätestens ab dem 1.1.2027 tausende Gerichtsdolmetscher:innen ihre allgemeine Dolmetsch-Beeidigung verlieren und voraussichtlich auch nicht wiedererlangen.

Daher ist mittelfristig mit einer faktischen Abschaffung des bisherigen Systems des Einsatzes von allgemein beeidigten Sprachmittler:innen und einem „Ausbluten“ des bisherigen Bestandes an Gerichtsdolmetscher:innen in Deutschland zu rechnen. Diese Entwicklung wird im schlimmsten Fall zu einem partiellen Stillstand der Rechtspflege und zur massenhaften Verletzung von Verfahrens(grund-)rechten von Verfahrensbeteiligten, z. B. bei Angeklagten, führen.

Die obige, düstere Prognose stützt sich auf zwei nicht hinweg zu diskutierende Tatsachen:

Erstens hat der Gesetzgeber durch die Neuregelung des § 189 Abs. 2 GVG i. V. m. dem GDolmG zum 1.1.2027 selbst die rechtliche Grundlage für einen massenhaften Wegfall landesrechtlicher Dolmetsch-Beeidigungen geschaffen.

Zweitens ist schon aufgrund der in keiner Weise ausreichenden Möglichkeiten und Kapazitäten, an geeigneten Ausbildungs- und Prüfungsinstitutionen bzw. staatlichen Stellen die nach dem GDolmG erforderlichen Qualifikationen/Abschlüsse nach zu erwerben bzw. anerkennen zu lassen, nicht damit zu rechnen, dass die vom GDolmG offenbar erstrebte, formale Nachqualifizierung bis Ende 2026 eintreten wird.

Vielmehr ist bereits heute erkennbar, dass es ohne eine Abschaffung des GDolmG zu einer massiven Verschlechterung der Rahmenbedingungen für gute Sprachmittlung in der Rechtspflege kommen wird.

Denn die vom GDolmG aufgestellten, extrem hohen Hürden für die Aufrechterhaltung des individuellen Beeidigtenstatus werden eine Vielzahl von arrivierten Berufsträger:innen eine

Abwägung dahin gehend treffen lassen (müssen), nicht den Weg einer ohnehin überflüssigen „Pro-forma-Nachqualifikation“ zu gehen, sondern schlicht abzuwarten, wie sich die Gerichte auf das vom GDolmG geschaffene Chaos einrichten und wie sie mit einer akuten Unterversorgung mit allgemein beeidigten Dolmetscher:innen umgehen werden.

Dabei bleibt eine zusätzlich zu erwartende Entwicklung, dass nämlich eine nicht geringe Anzahl von qualifizierten, aber von den schlechten Rahmenbedingungen endgültig frustrierten Dolmetscher:innen aus dem Arbeitsbereich des Gerichtsdolmetschens abwandern werden, noch außer Betracht.

Notgedrungen wird es so zu einer verstärkten Praxis der ad hoc-Beeidigung nach § 189 Abs. 1 GVG kommen müssen, die das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen den Absätzen 2 und 1 des § 189 GVG dem Willen des Gesetzes zuwider auf den Kopf stellen wird.

Da die Gerichte und auch andere öffentliche Stellen in den betreffenden (Gerichts-)Terminen weder über die zeitlichen Kapazitäten noch über die Fachkompetenz verfügen, die sprachmittlerische Qualifikation von unbeeidigten Dolmetscher:innen zu überprüfen, muss damit gerechnet werden, dass noch mehr als bisher so genannte „Laiendolmetscher“ eingesetzt werden, die tatsächlich nicht in der Lage sind, kompetent und rechtssicher in Verfahren zu dolmetschen.

Bereits heute ist in manchen Regionen und Gerichtsbezirken Deutschlands und bei bestimmten, praktisch sehr relevanten und nachgefragten Sprachkombinationen ein akuter Mangel an qualifizierten Gerichtsdolmetscher:innen zu beobachten. Das GDolmG mit seinen verfehlten, formalen Qualifikationsvorgaben und seinem fehlenden Bestandsschutz für „Altvereidigte“ ist da eindeutig kontraproduktiv.

Nach alledem ist festzuhalten, dass das GDolmG nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern auch konzeptionell völlig misslungen ist. Es ist in keiner Weise geeignet, vorhandene strukturelle Probleme in der Zusammenarbeit von Sprachmittlung und Justiz zu lösen und eine gute Sprachmittlung in der Rechtspflege sicherzustellen. Ja, es beschwört durch unfundierte, inhaltlich unzureichende und allzu unbestimmte Regelungen sogar erst Probleme herauf, die es so vorher nicht gab.

Es versteht sich von selbst, dass ein derartiges, verfassungswidriges Gesetz keine dauerhafte Grundlage für die Berufsausübung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im rechtlichen Bereich sein kann. Die Lösung der vom Bundesgesetzgeber ohne Not geschaffenen Problemlage wird darin bestehen, es durch eine verfassungsgerichtliche Nichtigerklärung vollständig zu beseitigen, um den Weg für einen späteren legislativen Neuanfang frei zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schmidt
1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.